

Baubeschreibung / Vorbemerkungen

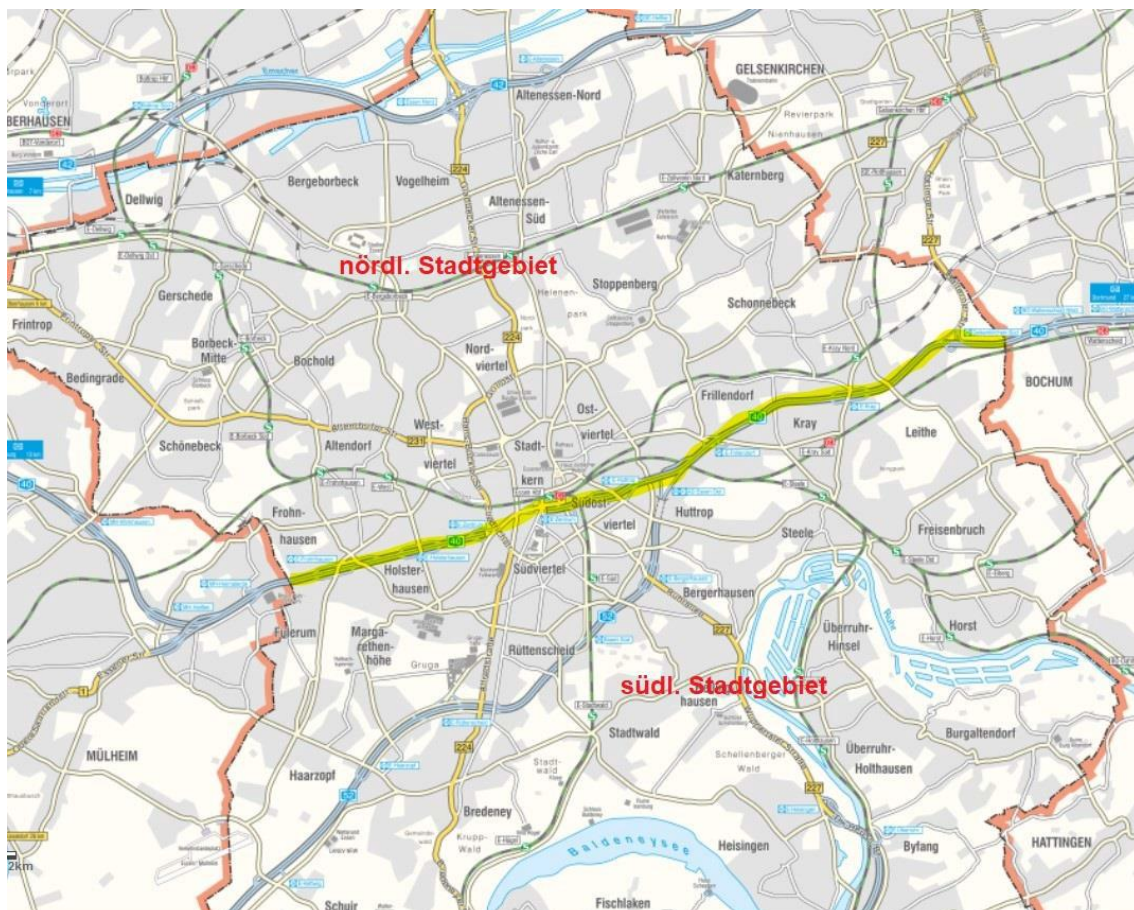
Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) der Stadt Essen schreibt Leistungen für die Baugrunderkundung (Voruntersuchungen) und Kontrollprüfungen im Straßen- und Tiefbau in Form eines Rahmenvertrages aus.

Die mit dem beiliegenden Leistungsverzeichnis ermittelten Angebotspreise dienen als Preisgrundlage für die jeweilige Auftragserteilung; es werden bei Bedarf projektbezogene Einzelaufträge erteilt.

Der Rahmenvertrag für Baugrunderkundungen und Kontrollprüfungen im Straßen- und Tiefbau wird in 2 Lose (siehe Übersichtsplan) aufgeteilt:

**Los 1: Baugrunderkundungen und Kontrollprüfungen nördliches Stadtgebiet
(nördlich der A40)**

**Los 2: Baugrunderkundungen und Kontrollprüfungen südliches Stadtgebiet
(südlich der A40)**



Angebote können für eines oder beide Lose eingereicht werden.

Eine Loslimitierung erfolgt nicht. Bei der Vergabeentscheidung gilt daher die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Einzelloses.

Der wirtschaftlichste Bieter hat keinen Anspruch auf Erteilung von Aufträgen in Höhe seines Gesamtangebotes.

Der Jahresumsatz ist abhängig vom Umfang der erforderlichen Leistungen. In den vergangenen Jahren wurden im gesamten Stadtgebiet durchschnittlich ca. 80 Voruntersuchungen und ca. 50 Kontrollprüfungen für Straßenbaumaßnahmen pro Jahr durchgeführt.

Die angesetzten Mengen beruhen auf unverbindlichen Prognosen und können je nach Bedarf über- oder unterschritten werden. Bei Unterschreitung der ausgeschriebenen Mengen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Preiserhöhungen.

Im Bedarfsfall sind – soweit die vertragliche Laufzeit des Vertrages noch nicht beendet ist- auf Basis der Vertragspreise Mehrleistungen in Höhe von bis zu 50 % der Angebotssumme zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich grundsätzlich vor, Baugrunduntersuchungen und Kontrollprüfungen anhand separater Ausschreibungen gesondert zu vergeben.

Es besteht kein Anspruch auf die ausschließliche Anwendung des Rahmenvertrages für die genannten Leistungen.

Änderungsvorschläge/Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung wird über die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen vergütet.

Die Kosten (Gebühren) für die verkehrsrechtliche Anordnung werden unter Beifügung einer Kopie des Gebührenbescheides (ohne Zuschläge) erstattet.

Der Auftraggeber behält sich grundsätzlich vor, insbesondere bei größeren und komplexeren Baumaßnahmen, die umfangreichere Verkehrssicherungsmaßnahmen erfordern, die Verkehrssicherung separat zu vergeben.

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall an den dazu notwendigen Abstimmungsterminen mit der Verkehrsbehörde teilzunehmen. Der dabei abgestimmte Bauablauf mit den entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie ggfs. festgelegte Ausführungstermine sind bei der Durchführung der Felduntersuchungen unbedingt einzuhalten.

Ausführungsfristen und Vertragsstrafen

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die notwendigen Arbeitskräfte sofort nach Erteilung der jeweiligen Einzelaufträge einsetzen kann und er über die erforderlichen Geräte und ausreichendes Personal verfügt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar nach schriftlicher Auftragserteilung mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und einen Ortstermin zu vereinbaren, bei dem die erforderlichen Maßnahmen besprochen und der zeitliche Ablauf der Arbeiten festgelegt wird. In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer unverzüglich eine verkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen; dazu notwendige Abstimmungstermine sind vom Auftragnehmer zu veranlassen.

Der Beginn der Arbeiten (i. d. R. die Probenahme) ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das bei den Felduntersuchungen entnommene Probematerial unverzüglich dem von ihm beauftragten Prüflabor zur Durchführung der Analytik übergeben wird. Das vom AN vorgesehene Labor hat sicherzustellen, dass die durchzuführenden Laboruntersuchungen schnellstmöglich durchgeführt werden können, damit die mit dem Auftraggeber vorab abgestimmten und vertraglich vereinbarten Zeiten bis zur Vorlage des Laborberichtes eingehalten werden.

Verzögerungen bei den Laboruntersuchungen und Erstellung der Analytik sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Bedarfsfall hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass bei Kapazitätsengpässen ein weiteres geeignetes Labor zur Verfügung gestellt werden kann, das in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitrahmens durchzuführen, um Verzögerungen bei der Bauvorbereitung / Bauabwicklung auszuschließen.

Gerät der Auftragnehmer mit dem im jeweiligen Auftragsschreiben genannten Endfertigstellungstermin (= Vorlage des Prüfberichtes oder sonstiger Ergebnismitteilungen) in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen.

Maßgebend ist der mit dem Auftraggeber verbindlich abgestimmte Termin der Probenahme; Verzögerungen der Arbeitsaufnahme aufgrund notwendiger behördlicher Abstimmungsprozesse und Genehmigungsverfahren (z. B. für die Erteilung verkehrsrechtlicher Genehmigungen) gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und werden bei der Festsetzung möglicher Vertragsstrafen nicht berücksichtigt.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme (des jeweiligen Einzelauftrags) begrenzt.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei nicht termingerechter oder bei wiederholt unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten, den Vertrag zu kündigen und die Ausführung einem Dritten zu übertragen. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragsunternehmens.

Die Durchführung der Kontrollprüfungen darf ausschließlich durch Prüfinstitute vorgenommen werden, die nach RAP-Stra zugelassen sind.

Abrechnung, Schlusszahlung

Abschlags- und Schlussrechnungen sind gegliedert in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses spätestens 12 Werktage nach Abschluss der Arbeiten / Übermittlung der Prüfberichte einzureichen.

Die Abrechnungspositionen sind mit prüfbaren Mengenermittlungen zu hinterlegen.
Nicht prüffähige Rechnungen oder Rechnungsunterlagen können unbearbeitet zurückgegeben werden.

Für die Rechnungslegung sind nachfolgende Regularien zu beachten:
Rechnungen sind elektronisch an das Rechnungseingangsbuch (REB) der Stadt Essen unter Angabe des Fachbereiches sowie der REB-Gruppe zu senden
(rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de) und wie folgt zu adressieren:

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang -
Fachbereich 66-2-3- REB Gruppe 281 / 282 / 283 *
Postfach 103630
45036 Essen

* Angabe der REB-Gruppe gemäß Auftragsschreiben.

Auf der Rechnung müssen die Bestellnummer sowie der Ausführungszeitraum der in Rechnung gestellten Leistungen angegeben sein.

Geltungsdauer des Rahmenvertrages

Als Vertragsbeginn ist der 01.01.2027 vorgesehen.
Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu den bisherigen Konditionen zu verlängern. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Auftraggeber nicht bis 3 Monate vor Ablauf der ersten 12 Monate, auch ohne Angabe von Gründen, kündigt.